Rechtsprechung

BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden

2. Auflage 2019

von
Richter am BGH
Wolfgang Wellner, Karlsruhe

DeutscherAnwaltVerlag

Zitiervorschlag:
Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden, § 1 Rn 1

Hinweis
Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de
Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2019 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
Satz: Griebsch + Rochol Druck GmbH, Hamm
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
ISBN 978-3-8240-1555-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Vorwort

Der Erfolg meines – nunmehr bereits in der 4. Auflage erschienenen – Buches „BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden“ hat mich ermutigt, auch ein Werk zur Rechtsprechung des BGH zum Personenschaden folgen zu lassen. Auch dieses Buch ist so erfolgreich, dass sich der Verlag zu einer 2. Auflage entschieden hat, die mir Gelegenheit gibt, viele neue und weitere wichtige Entscheidungen zum Personenschaden einzubauen.

Einer der umfangreichsten Zuständigkeitsbereiche des VI. Zivilsenats des BGH betrifft die Schadensersatzansprüche bei Unfällen, insbesondere im Straßenverkehr. Der Senat hat – unter Mitwirkung des Autors dieses Buches – in den vergangenen Jahren das Personenschadensrecht durch viele Entscheidungen geprägt.

Das vorliegende Buch soll dem Praktiker einen raschen Überblick und damit einen schnellen Zugriff auf eine Auswahl wichtigster Entscheidungen zu bestimmten Themenbereichen ermöglichen. Das Werk basiert auf meinem Verständnis der Entscheidungen und meinen langjährigen Erfahrungen als Richter des VI. Zivilsenats des BGH. Die ausgewählten Entscheidungen sind von mir bearbeitet und auf den wesentlichen Inhalt reduziert worden, der zu ihrem Verständnis und der Arbeit in der Praxis erforderlich ist. Es stellt damit nicht nur eine wesentliche Arbeitserleichterung, sondern auch eine wichtige Argumentations- und Diktierhilfe dar. Das Buch findet in jeder Aktentasche Platz und sollte ein ständiger Begleiter bei der Personenschadenbearbeitung und in der forensischen Praxis sein.

Auf die Wiedergabe von Fundstellenzitierungen in den einzelnen Entscheidungen habe ich teilweise verzichtet. Die Fundstellen sind jedoch dort verblieben, wo eventuell wertvolle weitere Hinweise zu erwarten sind.

Falls im Einzelfall auf die in diesem Buch nicht zitierten weiteren Fundstellen Wert gelegt wird, empfehle ich einen Zugriff auf die Entscheidungen im Original, nachdem ihre Relevanz mithilfe dieses Buches erkannt worden ist.

Karlsruhe, im September 2018 *Wolfgang Wellner*

Inhaltsübersicht

Vorwort 5
Inhaltsverzeichnis 9
§ 1 Problematische Personenschäden 19
§ 2 Sozialversicherungsrechtliche Haftungsausschlüsse 105
§ 3 Sonstige Haftungsausschlüsse und Haftungserleichterungen 257
§ 4 Anspruchsübergänge und SVT-Regress 303
§ 5 Mitverschulden, Kausalität und Zurechnungszusammenhang 449
§ 6 Erwerbsschaden 485
§ 7 Prozessrecht, Rechtskraft und Schmerzensgeld 543

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5
Inhaltsübersicht 7

§ 1 Problematische Personenschäden 19

A. Der psychische Primärschaden 19
I. Schockschäden naher Angehöriger
(BGH, Urt. v. 11.5.1971 – VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163 = VersR 1971, 905) 19
II. Posttraumatische Belastungsstörungen von unmittelbar Unfallbeteiligten
(BGH, Urt. v. 12.11.1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 448) 22
III. Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs wegen (unmittelbarer) Schockschäden
(BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501) 27
IV. Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs wegen (mittelbarer) Schockschäden
(BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590) 31
V. Posttraumatische Belastungsstörungen von mittelbar Unfallbeteiligten und Unfallhelfern
(BGH, Urt. v. 22.5.2007 – VI ZR 17/06, VersR 2007, 1093) 35
VI. Kein Schmerzensgeldanspruch wegen Schockschadens infolge Verletzung oder Tötung eines Tieres
(BGH, Urt. v. 20.3.2012 – VI ZR 114/11, VersR 2012, 634) 38
VII. Anwendbarkeit des § 105 Abs. 1 SGB VII bei Schockschäden von Angehörigen oder Hinterbliebenen des verletzten oder getöteten Arbeitnehmers
(BGH, Urt. v. 6.2.2007 – VI ZR 55/06, VersR 2007, 803) 41
VIII. Zurechenbarkeit von psychischen Gesundheitsverletzungen von Polizeibeamten und Rettungskräften
(BGH, Urt. v. 17.4.2018 – VI ZR 237/17, juris) 44
B. Der psychische Folgeschaden 49
I. Physische Primärverletzung (z.B. HWS) mit psychischem Folgeschaden
(BGH, Urt. v. 30.4.1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341 = VersR 1996, 990) 49
II. Bedeutung psychischer Prädispositionen
(BGH, Urt. v. 11.11.1997 – VI ZR 376/96, BGHZ 137, 142 = VersR 1998, 201) 54

III. Haftung der Schädiger für Dauerschaden des Verletzten aus zeitlich einander folgenden selbstständigen Unfällen
(BGH, Urt. v. 20.11.2001 – VI ZR 77/00, VersR 2002, 200) 60
IV. Fehlender Zurechnungszusammenhang bei psychischem Folgeschaden nach Zweitunfall
(BGH, Urt. v. 16.3.2004 – VI ZR 138/03, VersR 2004, 874) 64
V. Die Bedeutung des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs für Beweisführung und Beweiswürdigung
(BGH, Urt. v. 19.4.2005 – VI ZR 175/04, VersR 2005, 945) 68
VI. Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen unfallbedingten Verletzungen und psychischen Folgeschäden wegen einer Begehrensneurose
(BGH, Urt. v. 10.7.2012 – VI ZR 127/11, VersR 2012, 1133) 73
VII. Bedeutung einer „Harmlosigkeitsgrenze“ für den Kausalitätsnachweis bei einer Heckkollision
(BGH, Urt. v. 28.1.2003 – VI ZR 139/02, VersR 2003, 474) 80
VIII. Bedeutung einer „Harmlosigkeitsgrenze“ bei einer Frontalkollision
(BGH, Urt. v. 8.7.2008 – VI ZR 274/07, VersR 2008, 1126) 83
IX. Keine Anwendbarkeit des § 287 ZPO im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität
(BGH, Urt. v. 4.11.2003 – VI ZR 28/03, VersR 2004, 118) 87
X. Reichweite des § 287 ZPO bei feststehendem Primärschaden
(BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZR 7/08, VersR 2009, 69) 91
XI. Die Bedeutung biomechanischer und anderer nichtärztlicher Gutachten für den Beweis der (Nicht-)Unfallursächlichkeit von HWS-Beschwerden
(BGH, Urt. v. 3.6.2008 – VI ZR 235/07, VersR 2008, 1133) 93
XII. Ersatz von Arztkosten nach Verkehrsunfall zur Klärung einer unfallkausalen Körperverletzung
(BGH, Urt. v. 17.9.2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406) 97
XIII. Tinnitus nach Verkehrsunfall
(BGH, Beschl. v. 16.2.2016 – VI ZR 428/15, juris) 100

§ 2 Sozialversicherungsrechtliche Haftungsausschlüsse 105

A. Haftungsprivilegien gemäß §§ 104, 105 SGB VII 105
I. Ausschluss von Ansprüchen nach § 104 Abs. 1 SGB VII wegen eines Personenschadens ist verfassungsgemäß
(BGH, Urt. v. 4.6.2009 – III ZR 229/07, VersR 2009, 1265) 105
II. Abgrenzung zwischen Wegeunfall und Betriebswegeunfall bei Nutzung nicht organisierter betrieblich veranlasster Mitfahrmöglichkeiten
(BGH, Urt. v. 9.3.2004 – VI ZR 439/02, VersR 2004, 788) 109

III. Haftungsfreistellung des nicht selbst auf der gemeinsamen Betriebsstätte tätigen Unternehmers – über den gestörten Gesamtschuldnerausgleich
(BGH, Urt. v. 10.5.2005 – VI ZR 366/03, VersR 2005, 1087) 113
IV. Probleme des gestörten Gesamtschuldverhältnisses
(BGH, Urt. v. 14.6.2005 – VI ZR 25/04, VersR 2005, 1397) 117
V. Abgrenzung zwischen (allgemeinem) Wegeunfall und Betriebswegeunfall
(BGH, Urt. v. 25.10.2005 – VI ZR 334/04, VersR 2006, 221) 122
VI. Haftungsbefreiung nach § 105 Abs. 1 SGB VII bei Arbeitsunfällen unter Beteiligung eines Arbeitnehmers aus einem anderen EU-Staat
(BGH, Urt. v. 7.11.2006 – VI ZR 211/05, zfs 2007, 206) 128
VII. Haftungsbefreiung bei Arbeitsunfällen von Wanderarbeitnehmern in der EU
(BGH, Urt. v. 15.7.2008 – VI ZR 105/07, VersR 2008, 1358) 133
VIII. Anwendbarkeit des § 105 Abs. 1 SGB VII bei Schockschäden von Angehörigen oder Hinterbliebenen des verletzten oder getöteten Arbeitnehmers
(BGH, Urt. v. 6.2.2007 – VI ZR 55/06, r+s 2007, 307) 140
IX. Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung bei Schulunfällen
(BGH, Urt. v. 30.3.2004 – VI ZR 163/03, VersR 2004, 789) 144
X. Haftungsprivileg bei Schulunfällen (Schneeballschlacht)
(BGH, Urt. v. 15.7.2008 – VI ZR 212/07, VersR 2008, 1407) 146
XI. Haftungsprivileg beim Leiharbeitnehmer
(BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 141/13, VersR 2015, 193) 153
XII. Gestörte Gesamtschuld durch Haftungsprivilegierung des Entleihers des verletzten Arbeitnehmers
(BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 47/13, VersR 2015, 189) 160
B. Haftungsprivileg gemäß § 106 SGB VII (gemeinsame Betriebsstätte) ... 171
I. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII zugunsten auf gemeinsamer Betriebsstätte tätigen Unternehmern
(BGH, Urt. v. 14.9.2004 – VI ZR 32/04, VersR 2004, 1604 = NJW 2005, 288) 171
II. Verhältnis der Haftungsprivilegien nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 und nach §§ 104, 105 SGB VII
(BGH, Urt. v. 23.3.2004 – VI ZR 160/03, VersR 2004, 1045) 175
III. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII beim bauleitenden Architekten
(BGH, Urt. v. 13.3.2007 – VI ZR 178/05, VersR 2007, 948) 179

IV. Probleme des gestörten Gesamtschuldverhältnisses und Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII bei einem Sicherheitsbeauftragten auf einer Bahnbaustelle
(BGH, Urt. v. 22.1.2008 – VI ZR 17/07, VersR 2008, 642) 183
V. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII beim Zusammenwirken zweier freiwilliger Feuerwehren beim Absperren einer Unglücksstelle nach gemeinsamem Einsatzplan
(BGH, Urt. v. 18.12.2007 – VI ZR 235/06, VersR 2008, 410 = zfs 2008, 445) 187
VI. Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII beim freiwillig versicherten Unternehmer
(BGH, Urt. v. 17.6.2008 – VI ZR 257/06, VersR 2008, 1260) 195
VII. Zum Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte (Testfahrer)
(BGH, Urt. v. 8.6.2010 – VI ZR 147/09, VersR 2010, 1190) 202
VIII. Zum Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte (Druckbehälterprüfung)
(BGH, Urt. v. 1.2.2011 – VI ZR 227/09, MDR 2011, 357) 205
IX. Gemeinsame Betriebsstätte bei Verladetätigkeit (Baumarkt)
(BGH, Urt. v. 10.5.2011 – VI ZR 152/10, VersR 2011, 882) 209
X. Voraussetzungen der gemeinsamen Betriebsstätte (Werft)
(BGH, Urt. v. 11.10.2011 – VI ZR 248/10, VersR 2011, 1567) 211
XI. Voraussetzung einer gemeinsamen Betriebsstätte bei einem Verkehrsunfall zwischen Arbeitern auf einer Straßenbaustelle
(BGH, Urt. v. 22.1.2013 – VI ZR 175/11, VersR 2013, 460) 214
XII. Tätigkeit des Schädigers sowohl für den eigenen Betrieb als auch für den Unfallbetrieb (Werksbus)
(BGH, Urt. v. 30.4.2013 – VI ZR 155/12, VersR 2013, 862) 217
XIII. Keine gemeinsame Betriebsstätte bei lediglich parallelen Tätigkeiten (Domdeckel)
(BGH, Urt. v. 23.9.2014 – VI ZR 483/12, VersR 2014, 1395) 223
XIV. Keine Haftungsprivilegierung eines Kommanditisten einer GmbH & Co. KG bei gleichzeitiger Geschäftsführerstellung in der Komplementärgesellschaft
(BGH, Beschl. v. 19.9.2017 – VI ZR 497/16, VersR 2017, 1533) 229
C. Aussetzung und Bindungswirkung gemäß § 108 SGB VII 230
I. Aussetzung des Zivilrechtsstreits bei sozialversicherungsrechtlicher Vorfrage i.S.d. § 108 Abs. 2 SGB VII
(BGH, Urt. v. 20.4.2004 – VI ZR 189/03, BGHZ 158, 394 = VersR 2004, 931) 230

II. Beteiligung des betroffenen Dritten als Voraussetzung für die Bindungswirkung nach § 108 SGB VII
(BGH, Urt. v. 20.11.2007 – VI ZR 244/06, VersR 2008, 255 = zfs 2008, 196) 232
III. Umfang der Bindungswirkung des § 108 SGB VII und Aussetzungspflicht des Gerichts
(BGH, Urt. v. 22.4.2008 – VI ZR 202/07, VersR 2008, 820) 236
IV. Bedeutung der Bindungswirkung des § 108 SGB VII für die Frage der Einordnung des Geschädigten als „Wie-Beschäftigter" im Unfallbetrieb
(BGH, Urt. v. 19.5.2009 – VI ZR 56/08, VersR 2009, 1074) 239
V. Keine entsprechende Anwendbarkeit des § 108 SGB VII bei Ansprüchen aus Teilungsabkommen
(BGH, Beschl. v. 20.9.2005 – VI ZB 78/04, VersR 2005, 1751) 245
VI. Anwendbarkeit des § 108 SGB VII auch bei mittelbarer Haftungsprivilegierung über gestörten Gesamtschuldnerausgleich
(BGH, Urt. v. 30.5.2017 – VI ZR 501/16, VersR 2017, 1014) 249

§ 3 Sonstige Haftungsausschlüsse und Haftungserleichterungen 257

A. Haftungsbeschränkungen bei Sportunfällen 257
I. Haftung bei einem Unfall während eines Motocross-Trainings
(BGH, Urt. v. 17.2.2009 – VI ZR 86/08, VersR 2009, 839) 257
II. Haftungsmaßstab bei Verletzung von Mitspielern bei sportlichen Wettkämpfen (Fußballspiel)
(BGH, Urt. v. 27.10.2009 – VI ZR 296/08, VersR 2009, 1677) 259
III. Anwendbarkeit des § 1359 BGB auf Sportunfälle von Eheleuten (Wasserski)
(BGH, Urt. v. 24.3.2009 – VI ZR 79/08, VersR 2009, 840) 262
B. Familienprivileg 264
I. Anwendung des Familienprivilegs auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
(BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 274/12, VersR 2013, 520) 264
II. Kein Familienprivileg beim Regressanspruch nach § 110 SGB VII
(OLG Koblenz, Urt. v. 20.7.2015 – 12 U 948/14, juris) 268
III. Familienprivileg des Erstschädigers bei gesamtschuldnerischer Mithaftung des Zweitschädigers
(BGH, Urt. v. 14.7.1970 – VI ZR 179/68, VersR 1970, 950) 273
IV. Übergang des Direktanspruchs gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auf den Sozialhilfeträger ungeachtet des Angehörigenprivilegs
(BGH, Urt. v. 9.7.1996 – VI ZR 5/95, BGHZ 133, 192) 277

V. Kein Übergang des Direktanspruchs gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auf den Sozialversicherungsträger
(BGH, Urt. v. 28.11.2000 – VI ZR 352/99 –, BGHZ 146, 108) 282
VI. Familienprivileg des Erstschädigers bei alleiniger gesamtschuldnerischer Mithaftung eines Zweitschädigers im Innenverhältnis zum Erstschädiger
(BGH, Urt. v. 17.10.2017 – VI ZR 423/16, VersR 2018, 120) 285

§ 4 Anspruchsübergänge und SVT-Regress 303

A. Forderungsübergang auf Versorgungsträger bei pauschaler Abgeltung von Krankenkassenleistungen
(BGH, Urt. v. 12.4.2005 – VI ZR 50/04, VersR 2005, 1004) 303
B. Rückgriff des Sozialversicherungsträgers nach § 110 SGB VII auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten gegen den haftungsprivilegierten Schädiger
(BGH, Urt. v. 27.6.2006 – VI ZR 143/05, VersR 2006, 1429) 310
C. Beweislast beim Rückgriff des SVT nach § 110 SGB VII auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten gegen den haftungsprivilegierten Schädiger
(BGH, Urt. v. 29.1.2008 – VI ZR 70/07, VersR 2008, 659 = zfs 2008, 323) 314
D. Kongruenz von Leistungen des Sozialhilfeträgers gemäß § 68 BSHG zu Ersatzansprüchen des Geschädigten wegen vermehrter Bedürfnisse
(BGH, Urt. v. 27.6.2006 – VI ZR 337/04, VersR 2006, 1383) 319
E. Verteilungsverfahren nach §§ 155, 156 VVG bei Erschöpfung der Mindestdeckungssumme und Quotenvorrecht des Geschädigten gegenüber Sozialleistungsträgern nach § 116 Abs. 4 SGB X
(BGH, Urt. v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05, VersR 2006, 1679) 324
F. Forderungsübergang bei Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und Abfindungsvergleich zwischen Schädiger und Opfer
(BGH, Urt. v. 16.10.2007 – VI ZR 227/06, VersR 2008, 275) 331
G. Forderungsübergang bei Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für ein Verkehrsunfallopfer durch den Bund an den Träger einer Behindertenwerkstatt
(BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 192/06, VersR 2007, 1536) 335
H. Übergang eines Erwerbsschadensersatzanspruchs von verletzten Empfängern von Lohnersatzleistungen auf die Bundesagentur für Arbeit
(BGH, Urt. v. 8.4.2008 – VI ZR 49/07, VersR 2008, 824) 343
I. Konkurrenz zwischen Ansprüchen des SVT wegen Zahlung von Verletztenrente und Ansprüchen des Arbeitgebers wegen Entgeltfortzahlung
(BGH, Urt. v. 2.12.2008 – VI ZR 312/07, VersR 2009, 230) 347

J. Kein eigener Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers auf Ersatz der Kosten für den Einsatz einer Ersatzkraft für den verletzten Arbeitnehmer
(BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 36/08, VersR 2008, 1697) 354
K. Anspruchsübergang gem. § 116 SGB X bei konkurrierender Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger und Umfang der Bindungswirkung gem. § 118 SGB X
(BGH, Urt. v. 5.5.2009 – VI ZR 208/08, VersR 2009, 995) 356
L. Anrechnung eines Mitverschuldens des Dienstherrn bei übergegangenen Ansprüchen auf Verdienstausfall und fehlende Kongruenz zwischen Unfallausgleich und Erwerbsschaden
(BGH, Urt. v. 17.11.2009 – VI ZR 58/08, VersR 2010, 270 (mit Anm. Jahnke, in jurisPR-VerkR 2/2010 Anm. 2, insb. zur Problematik des Quotenvorrechts)) 363
M. Aktivlegitimation von Hinterbliebenen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Unterhalts
(BGH, Urt. v. 1.12.2009 – VI ZR 221/08, juris) 368
N. Aussetzung des Zivilprozesses bei Anspruchsübergang auf den SVT
(BGH, Beschl. v. 8.11.2011 – VI ZB 59/10, UV-Recht Aktuell 2012, 112). 377
O. Zeitpunkt des Übergangs von Schadensersatzansprüchen auf die gesetzliche Pflegeversicherung
(BGH, Urt. v. 12.4.2011 – VI ZR 158/10, VersR 2011, 775) 383
P. Anspruchsübergang auf die gesetzliche Krankenkasse nach § 116 SGB X auch in Höhe des Investitionszuschlags nach dem Gesundheitsstrukturgesetz
(BGH, Urt. v. 3.5.2011 – VI ZR 61/10, VersR 2011, 946) 390
Q. Geltung des Familienprivilegs für Forderungsübergänge nach dem Opferentschädigungsgesetz
(BGH, Urt. v. 28.6.2011 – VI ZR 194/10, VersR 2011, 1204) 396
R. Gesetzlicher Übergang der Ansprüche auf Rentenversicherungsbeiträge bei Unterbringung in Behindertenwerkstätten
(BGH, Urt. v. 1.7.2014 – VI ZR 546/13, VersR 2014, 1025 = zfs 2015, 20) 403
S. Aktivlegitimation wegen Leistungszuständigkeit des Rehabilitationsträgers bei unterbliebener Weiterleitung des Leistungsantrages des Geschädigten
(BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 54/14, VersR 2015, 598) 407
T. Rentenversicherungspflicht bei Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Behindertenwerkstatt und Forderungsübergang auf den Rentenversicherungsträger
(BGH, Urt. v. 16.6.2015 – VI ZR 416/14, VersR 2015, 1140 = zfs 2016, 21) 413

U. Sachliche Kongruenz zwischen den von der Bundesagentur für Arbeit erbrachten Maßnahmekosten für die Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt und dem Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfallschadens
(BGH, Urt. v. 30.6.2015 – VI ZR 379/14, VersR 2015, 1048) 418
V. Rechtsweg für eine Regressklage des Unfallversicherungsträgers gegen einen Arbeitgeber im Falle der Schwarzarbeit
(BGH, Beschl. v. 14.4.2015 – VI ZB 50/14, BGHZ 204, 378) 422
W. Verjährung von (Regress-)Ansprüchen der Sozialversicherungsträger nach §§ 110 und 111 SGB VII
(BGH, Urt. v. 8.12.2015 – VI ZR 37/15, juris) 427
X. Kenntnisunabhängige Verjährung von (Regress-) Ansprüchen der Sozialversicherungsträger nach den §§ 110 und 111 SGB VII
(BGH, Urt. v. 25.7.2017 – VI ZR 433/16, VersR 2017, 1486) 433
Y. Keine Anspruchsberechtigung der Bundesagentur für Arbeit für Regress nach § 110 SGB VII
(BGH, Urt. v. 17.10.2017 – VI ZR 477/16, NJW 2018, 618) 442

§ 5 Mitverschulden, Kausalität und Zurechnungszusammenhang 449

A. Mitverschulden und Kausalität bei Nichtanlegen des Sicherheitsgurts
(BGH, Urt. v. 28.2.2012 – VI ZR 10/11, VersR 2012, 772) 449
B. Haftungsrechtlicher Zurechnungszusammenhang beim Sturz auf eisglatter Fahrbahn nach einem Verkehrsunfall
(BGH, Urt. v. 26.2.2013 – VI ZR 116/12, VersR 2013, 599) 451
C. Ersatz von Arztkosten nach Verkehrsunfall zur Klärung einer unfallkausalen Körperverletzung
(BGH, Urt. v. 17.9.2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406) 455
D. Beweislast für ein unfallursächliches Mitverschulden eines Fußgängers
(BGH, Urt. v. 24.9.2013 – VI ZR 255/12, VersR 2014, 80) 458
E. Mitverschulden eines Fahrradfahrers wegen Nichttragen eines Schutzhelms
(BGH, Urt. v. 17.6.2014 – VI ZR 281/13, VersR 2014, 974) 461
F. Keine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens eines Fußgängers durch bloße Unterstellung der wahrscheinlichsten Parameter des Unfallhergangs
(BGH, Beschl. v. 19.8.2014 – VI ZR 308/13, VersR 2014, 1480) 465
G. Betriebsgefahr und berührungslose Ausweichreaktion im Zusammenhang mit dem Überholen eines anderen Fahrzeugs
(BGH, Urt. v. 21.9.2010 – VI ZR 263/09, VersR 2010, 1614) 468
H. Kausalität und Zurechnungszusammenhang bei berührungslosen Unfällen
(BGH, Urt. v. 22.11.2016 – VI ZR 533/15, juris) 471

I. Haftung mehrerer nebeneinander verantwortlicher Schädiger gegenüber einem Unfallhelfer
(BGH, Urt. v. 5.10.2010 – VI ZR 286/09, VersR 2010, 1662) 476

§ 6 Erwerbsschaden 485

A. Verletztengeld und kongruenter Erwerbsschaden eines selbstständigen Unternehmers
(BGH, Urt. v. 23.2.2010 – VI ZR 331/08, VersR 2010, 550) 485
B. Altersrente wegen Schwerbehinderung und Erwerbsschaden
(BGH, Urt. v. 18.5.2010 – VI ZR 142/09, VersR 2010, 1103) 489
C. Ermittlung des Erwerbsschadens bei Verletzung eines jüngeren Kindes
(BGH, Urt. v. 5.10.2010 – VI ZR 186/08, VersR 2010, 1607) 495
D. Prognose der hypothetischen Einkommensentwicklung bei Bemessung des Erwerbsschadens
(BGH, Urt. v. 9.11.2010 – VI ZR 300/08, VersR 2011, 229) 504
E. Berücksichtigung des Auslandsverwendungszuschlags als Verdienstausfallschaden
(BGH, Urt. v. 27.10.2015 – VI ZR 183/15, VersR 2015, 1569 = zfs 2016, 200) 510
F. Behandlung der Grundrente und Grundsätze für eine Prognoseentscheidung zur Bemessung des Erwerbsschadens
(BGH, Urt. v. 12.1.2016 – VI ZR 491/14, VersR 2016, 415) 514
G. Prämien als (normativer) Verdienstausfallschaden
(BGH, Urt. v. 22.11.2016 – VI ZR 40/16, juris) 520
H. Rentenkürzungsschaden bei Bezug der vorgezogenen Altersrente wegen unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit trotz einem durch den Haftpflichtversicherer vollständig gefüllten Rentenkonto
(BGH, Urt. v. 20.12.2016 – VI ZR 664/15, juris) 525
I. Bundessozialgericht: Keine Kürzung der Regelaltersrente bei Erstattung einer vorgezogenen Altersrente durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers
(BSG, Urt. v. 13.12.2017 – B 13 R 13/17 R, VersR 2018, 570) 530
J. Verdienstausfallschaden bei unfallbedingtem Berufswechsel
(BGH, Beschl. v. 14.11.2017 – VI ZR 92/17, VersR 2018, 228) 530
K. Bemessung des Erwerbsschadens eines Selbstständigen und Anforderungen an die Darlegung der hypothetischen Entwicklung des Geschäftsbetriebs
(BGH, Urt. v. 19.9.2017 – VI ZR 530/16, VersR 2017, 1412) 536

§ 7 Prozessrecht, Rechtskraft und Schmerzensgeld 543

A. Zulässigkeit einer einheitlichen Feststellungsklage bei bereits bezifferbarem Schadensteil im Zeitpunkt der Klageerhebung
(BGH, Urt. v. 19.4.2016 – VI ZR 506/14, juris) 543

B. Zulässigkeit einer (Zwischen-)Feststellungsklage nach einem Verkehrsunfall bei noch nicht vollständig bezifferbaren Schaden
(BGH, Beschl. v. 6.3.2012 – VI ZR 167/11, RuS 2012, 461) 545

C. Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage auf Feststellung der deliktischen Verpflichtung zum Ersatz künftiger Schäden
(BGH, Beschl. v. 09.1.2007 – VI ZR 133/06, VersR 2007, 708) 547

D. Familienprivileg des Erstschädigers bei alleiniger gesamtschuldnerischer Mithaftung eines Zweitschädigers im Innenverhältnis zum Erstschädiger
(BGH, Urt. v. 17.10.2017 – VI ZR 423/16, VersR 2018, 120) 550

E. Anforderungen an das Feststellungsinteresse der Ersatzpflicht künftigen Schadens und Möglichkeit bzw. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts
(BGH, Urt. v. 16.1.2001 – VI ZR 381/99, VersR 2001, 874) 552

F. Rechtskraftwirkung eines im Adhäsionsverfahren ergangenen rechtskräftigen Urteils über einen unbezifferten Schmerzensgeldantrag
(BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, VersR 2015, 772) 556

G. Rechtskraftwirkung und Schmerzensgeld wegen nicht voraussehbarer Spätschäden
(BGH, Urt. v. 14.2.2006 – VI ZR 322/04, VersR 2006, 1090) 559

H. Offene Teilklage im Schmerzensgeldprozess
(BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334) 564

I. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien beim Schmerzensgeld
(BGH, Beschl. v. 16.9.2016 – VGS 1/16, VersR 2017, 180) 569

J. Kein Schmerzensgeld aus Billigkeitsgründen trotz Bestehen einer freiwilligen Haftpflichtversicherung
(BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 606/15, juris) 574

§ 1 Problematische Personenschäden

A. Der psychische Primärschaden

I. Schockschäden naher Angehöriger

BGH, Urt. v. 11.5.1971 – VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163 = VersR 1971, 905 1

BGB §§ 823 Abs. 1, 254, 846, 242, 847

1. Die seelische Erschütterung („Schockschaden") durch die Nachricht vom tödlichen Unfall eines Angehörigen begründet einen Schadensersatzanspruch gegen den Verursacher des Unfalls nicht schon dann, wenn sie zwar medizinisch erfassbare Auswirkungen hat, diese aber nicht über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Der Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB deckt nur Gesundheitsbeschädigungen, die nach Art und Schwere diesen Rahmen überschreiten.

2. Bei einer durch den Unfall eines Angehörigen seelisch vermittelten Gesundheitsschädigung ist, wenn den unmittelbar Verletzten ein Mitverschulden trifft, § 846 BGB auch nicht entsprechend anwendbar (Abweichung von RGZ 157, 11); es kommt aber nach §§ 254, 242 BGB eine Anrechnung des fremden Mitverschuldens in Betracht, weil die psychisch vermittelte Schädigung nur auf einer besonderen persönlichen Bindung an den unmittelbar Verletzten beruht.

1. Der Fall

Der Ehemann der Klägerin wurde am 6.3.1965 im Alter von 64 Jahren durch den Personenkraftwagen des Beklagten tödlich verletzt. Mit der Klage verlangte die damals 50 Jahre alte Klägerin Ersatz für Gesundheitsschäden, die sie selbst gelegentlich des Unfalltodes des Ehemannes erlitten haben will. Das LG hat der Klage voll, das OLG hat ihr teilweise stattgegeben. Die zugelassene Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht. 2

2. Die rechtliche Beurteilung

Das Berufungsurteil war schon insoweit nicht haltbar, als es überhaupt eine durch die Unfallnachricht ausgelöste echte Gesundheitsstörung (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.1965 – VI ZR 260/63, VersR 1966, 283, 285 ff.; OLG Freiburg JZ 1953, 709, 705) bei der Klägerin bejaht hatte. 3

Das geltende Recht versagt bewusst – von hier nicht einschlägigen Sonderfällen abgesehen – einen Anspruch für Schäden durch zugefügten seelischen Schmerz, sofern dieser nicht wiederum eine Auswirkung der Verletzung des (eigenen) Körpers oder der (eigenen) Gesundheit ist. Mit dieser Entscheidung des Gesetzgebers ist es zwar vereinbar, dass ein selbstständiger Schadensersatzanspruch demjenigen zu- 4

steht, bei dem eine ungewöhnliche, „traumatische“ Auswirkung des Unfallerlebens oder der Unfallnachricht sich in einer echten körperlichen oder geistig/seelischen Gesundheitsschädigung verwirklicht. Auch der Umstand, dass diese ungewöhnliche Erlebnisreaktion im Einzelfall nur auf der Grundlage einer vorgegebenen organischen oder seelischen Labilität möglich gewesen sein mag, dem Unfallerleben also nur eine auslösende Wirkung zukam, steht – unbeschadet der von der Rechtsprechung für die Sonderfälle der Zweckneurosen und der überholenden Ursächlichkeit entwickelten Grundsätze – der Anerkennung eines Schadensersatzanspruchs nicht entgegen. Andererseits gilt es zu beachten, dass nach allgemeiner Erkenntnis und Erfahrung ein starkes negatives Erlebnis, das Empfindungen wie Schmerz, Trauer und Schrecken hervorruft, regelmäßig physiologische Abläufe und seelische Funktionen in oft sehr empfindlicher Weise stört. Schon solche Störungen als Gesundheitsbeschädigungen i.S.d. Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB anzuerkennen, wäre mit der verbindlichen Entscheidung des Gesetzes nicht vereinbar. Vielmehr ist jedenfalls bei den Fällen, in denen die psychisch vermittelte gesundheitliche Beeinträchtigung vom Täter nicht gewollt war, unabhängig von der herkömmlichen Adäquanzformel eine Beschränkung auf solche Schäden erforderlich, die nicht nur in medizinischer Sicht, sondern auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit betrachtet werden. Deshalb müssen unter Umständen auch Beeinträchtigungen ersatzlos bleiben, die zwar medizinisch erfassbar sind, aber nicht den Charakter eines solchen „schockartigen“ Eingriffs in die Gesundheit tragen; so können die oft nicht leichten Nachteile für das gesundheitliche Allgemeinbefinden, die erfahrungsgemäß mit einem tief empfundenen Trauerfall verbunden sind, regelmäßig keine selbstständige Grundlage für einen Schadensersatzanspruch bilden.

5 Der Prüfung nach diesen Grundsätzen hielt das Berufungsurteil nicht stand.

Der Sachverständige hatte lediglich in allgemeiner Form den Eintritt eines „schweren seelischen Schocks“ bestätigt, wobei seine unmittelbar anschließenden Ausführungen sogar Zweifel erweckten, ob er damit den medizinischen Befund des Hausarztes bestätigen wollte. Von weiter gefragten Begleiterscheinungen hat er keine bejaht, sie vielmehr im Rahmen seiner eigenen Beobachtungsmöglichkeit verneint. Dem Berufungsgericht konnte nicht gefolgt werden, wenn es schon aus dieser Bekundung des Sachverständigen ohne Rückfrage eine anspruchsbegründende Gesundheitsschädigung der Klägerin entnehmen will.

6 Mit einem „schweren seelischen Schock“ bezeichnet die Umgangssprache eine heftige reaktive Gemütsbewegung, die keinen Krankheitscharakter aufzuweisen braucht. Der ärztlichen Terminologie ist der Begriff des Schocks als psychopathologischer Zustand fremd. Der pathologische Begriff des „Schocks“ bezeichnet – wenn man vom Sonderfall der „Schocktherapie“ absieht – lediglich eine akute Kreislaufstörung (vgl. hierzu *Pschyrembel*: Klinisches Wörterbuch, Stichwort „Schock“), die mitunter auch durch ein Unfallerlebnis (weniger durch eine bloße

Unfallnachricht) ausgelöst werden kann. Dieser Prozess ist seiner Natur nach vorübergehend, kann aber zu bleibenden organischen Schäden führen. Dass der Gutachter dergleichen bekunden wollte, war nicht ersichtlich.

Daneben kann ein Unfallereignis (und weniger häufig wohl auch eine Unfallnachricht) auch zu psycho-pathologischen Auswirkungen führen, die in der Medizin als Neurose (nicht notwendig eine nicht entschädigungspflichtige Zweckneurose) oder in schweren Fällen auch als „Psychose" eingeordnet werden. Dass der Sachverständige ein solches Krankheitsbild feststellen wollte (insbesondere nicht nur nicht ausschließt, was für den der Klägerin obliegenden Beweis nicht genügen würde), lässt sein Gutachten bisher gleichfalls nicht erkennen. 7

Damit konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, soweit es der Klägerin einen eigenen Schadensersatzanspruch zubilligte.

Das Berufungsgericht durfte bei der neuerlichen Prüfung der Klage auch teilweise nur stattgeben, wenn es sich – ggf. aufgrund ergänzender Befragung des Sachverständigen – überzeugen konnte, dass die Unfallnachricht bei der Klägerin über noch im Bereich normaler Reaktion liegende Erscheinungen von Schmerz, Trauer und Niedergeschlagenheit hinaus unmittelbar zu einer „traumatischen" Schädigung der physischen und psychischen Gesundheit geführt hat. Sollte das Berufungsgericht aufgrund erneuter Prüfung wiederum zur Bejahung eines Anspruchs kommen, dann durfte es anders als bisher auch ein Mitverschulden des getöteten Ehemannes nicht außer Betracht lassen. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift des § 254 BGB, in der sich der allgemeinere Rechtsgedanke des § 242 BGB ausprägt (BGHZ 34, 355). 8

Hinsichtlich des nach Billigkeit zu bemessenden Schmerzensgeldanspruchs (§ 847 BGB) ist dies nicht zweifelhaft. Es ist in der Rechtsprechung des BGH (Urt v. 16.11.1961 – III ZR 189/60, VersR 1962, 93) anerkannt, dass beim Schmerzensgeldanspruch – im Gegensatz zu den für den Vermögensschaden geltenden Grundsätzen – die in der besonderen körperlichen und seelischen Verfassung des Verletzten liegende Schadensbereitschaft anspruchsmindernd in Betracht gezogen werden kann. Beim Schmerzensgeld bildet auch das eigene Mitverschulden des Geschädigten, das hier nicht in Frage stand, nur einen Bemessungsfaktor für die nach den Umständen billige Entschädigung (vgl. BGHZ 18, 149, 157). Für andere Verursachungsbeiträge, die aus dem, dem Geschädigten zugeordneten Bereich, hier aus einem Angehörigenverhältnis, zu dem Verletzten oder Getöteten hervorgehen, kann nichts anderes gelten.

Der vorliegende Fall gab keinen Anlass zu der Prüfung, wie zu entscheiden wäre, wenn und soweit die persönliche Bindung als Ursache der psychisch vermittelten Schädigung hinweggedacht werden kann, und inwieweit gegebenenfalls überhaupt auch Fehlreaktionen dritter, mit dem Unfallopfer nicht verwandtschaftlich oder sonst eng verbundener Personen im Verhältnis zum Schädiger als zurechenbare Schadenswirkung anerkannt werden könnten. 9

II. Posttraumatische Belastungsstörungen von unmittelbar Unfallbeteiligten

10 **BGH, Urt. v. 12.11.1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 448**

BGB §§ 823 Abs. 1, 847

1. *Erleidet ein Unfallbeteiligter, der vom Schädiger in diese Rolle gezwungen worden ist, eine Unfallneurose, die auf das Miterleben des Unfalls mit schweren Folgen zurückzuführen ist, so sind darauf beruhende Gesundheitsschäden grundsätzlich dem Unfallgeschehen haftungsrechtlich zuzurechnen.*
2. *Gesundheitsschäden aus Anlass einer so genannten Konversionsneurose sind jedenfalls dann zu ersetzen, wenn der Grund für ihre Entstehung nicht geringfügig ist und deshalb ihre Entstehung nicht als bloße Aktualisierung des allgemeinen Lebensrisikos erscheint.*

1. Der Fall

11 Fahrer K. fuhr mit einem Lkw an einer Anschlussstelle auf die Bundesautobahn auf. Dabei flog aus dem geöffneten Seitenfenster der Fahrerkabine ein Lieferschein auf den mittleren Grünstreifen. Der Beifahrer B., Ehemann der Erstbeklagten und Vater der Zweitbeklagten, versuchte daraufhin zu Fuß, zwischen zwei auf der rechten Fahrspur fahrenden Personenkraftwagen hindurch auf den Mittelstreifen zu gelangen, um den Zettel wiederzuholen. Dabei geriet er vor den Pkw des Klägers, der auf der linken Fahrspur mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h herankam. Trotz eines Brems- und Ausweichmanövers fuhr der Kläger B. an und verletzte ihn so schwer, dass er bald darauf an den Unfallfolgen verstarb. Das Fahrzeug des Klägers wurde beim Aufprall beschädigt, er selbst erlitt einen schweren Kreislaufschock, eine Gehirnerschütterung, kleinere Schnittwunden an der linken Hand und eine Gewalteinwirkung im Bereich der Halswirbelsäule. In der Folgezeit musste der Kläger sich immer wieder ärztlich behandeln lassen. Am 1.6.1980 wurde er im Alter von 45 Jahren wegen seiner Beschwerden vorzeitig pensioniert.

12 Der Kläger nahm die Beklagten als Erben des getöteten B. auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden sowie auf Feststellung ihrer Ersatzpflicht für Zukunftsschäden in Anspruch. Dazu behauptete er, er leide nach wie vor an heftigen und anhaltenden Schmerzen, vom Brustkorb und den Schultern ausstrahlend in den Kopf und in die Arme bis in alle Finger hinein, sowie an Schwindelgefühlen; diese Beschwerden beruhten auf dem Unfallgeschehen.

13 Die Beklagten meinten demgegenüber, der Kläger, dessen unfallbedingte organische Leiden längst abgeheilt seien, habe sich in die Krankheit geflüchtet und eine so genannte Rentenneurose entwickelt, für deren Folgen sie nicht einzustehen hätten. Im Übrigen haben sie geltend gemacht, der Kläger müsse sich die Betriebsgefahr seines Pkw schadensmindernd entgegenhalten lassen.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die bezifferten Klageansprüche (materielle Schäden) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, dem Kläger über vorprozessual geleistete 5.000 DM hinaus ein weiteres Schmerzensgeld von 20.000 DM zugebilligt und die Ersatzpflicht der Beklagten wegen der Zukunftsschäden festgestellt. Mit der Revision erstrebten die Beklagten die Wiederherstellung des klageabweisenden landgerichtlichen Urteils. Sie hatte keinen Erfolg. 14

2. Die rechtliche Beurteilung

Das Berufungsgericht hatte aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen zu Recht eine volle Haftung der Beklagten auch für die hier in Frage stehenden Körperschäden des Klägers nach §§ 823 Abs. 1, 847 BGB bejaht. 15

Dass der verstorbene Ehemann und Vater der Beklagten sich grob verkehrswidrig verhalten hatte, als er versuchte, zu Fuß die von schnellen Fahrzeugen beidspurig benutzte Fahrbahn der Bundesautobahn zu überqueren, war außer Streit. Er hatte dadurch den Zusammenprall mit dem Pkw des Klägers verursacht und verschuldet, wobei der Kläger verletzt worden war. Auch die Neurose des Klägers, die zu seinen jetzt noch anhaltenden körperlichen Beschwerden geführt hatte, ist ein ersatzpflichtiger Körperschaden i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB. 16

Dabei konnte offen bleiben, ob die Neurose ihrerseits ein Folgeschaden der organischen Verletzung war, oder ob sie unmittelbar durch das Erleben des Unfallgeschehens ausgelöst worden ist; jedenfalls ging sie auf das verkehrswidrige Verhalten des B. zurück. Auch eine nur psychisch vermittelte Gesundheitsstörung ist eine Verletzung der Gesundheit, die dem verantwortlichen Schädiger grundsätzlich zuzurechnen ist, soweit es um die Schädigung des am Unfall selbst Beteiligten geht. 17

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil gingen die körperlichen Beeinträchtigungen des Klägers infolge der unfallbedingten Neurose weit über das hinaus, was an Beeinträchtigungen bei Miterleben schrecklicher und seelisch belastender Ereignisse gewöhnlich aufzutreten pflegt und was als zum allgemeinen Lebensrisiko gehörig jedermann ersatzlos zu tragen hat. Jedenfalls in solchen Fällen ist grundsätzlich Schadensersatz zu leisten. 18

Der Ersatzanspruch entfiel nicht deswegen, weil der Kläger seelisch besonders labil war und nur deshalb infolge des Unfallereignisses eine Unfallneurose entwickelt hat. Eine solche „schädliche Anlage“ beim Geschädigten muss der Schädiger wie auch sonst hinnehmen; sie kann nicht dem Geschädigten anspruchsmindernd entgegengehalten werden. 19

Mit Recht hatte das Berufungsgericht die Neurose des Klägers, selbst wenn sie in der Konfrontation des Klägers mit der Tötung des B. und seiner Rolle darin ihren Ursprung gehabt haben sollte, dem sie auslösenden Unfallgeschehen, nämlich dem leichtfertigen Überqueren der befahrenen Autobahn durch B., auch haftungsrechtlich zugerechnet. Das Miterleben eines Unfalles mit schweren Folgen als direkt da- 20

ran Beteiligter ist nicht nur dann, wenn von außen kommende traumatische Verletzungen zugefügt werden, sondern auch, wenn die durch das Miterleben des Unfalls entstandene psychische Belastung zu schweren Gesundheitsstörungen führt, haftungsrechtlich ein Ereignis, das den für den Unfall Verantwortlichen nach dem Schutzgedanken des § 823 Abs. 1 BGB auch für auf diese Weise zugefügte Gesundheitsschäden ersatzpflichtig macht.

21 Das Auftreten einer so genannten Unfallneurose, bedingt durch die Fehlverarbeitung eines den Unfallbeteiligten tief erschütternden Unfallgeschehens, liegt nicht so fern, dass etwa deshalb die dadurch entstandenen körperlichen Beeinträchtigungen haftungsrechtlich dem Unfallgeschehen nicht mehr zugerechnet werden dürften. Für den Schadensersatzanspruch des Klägers war allein erheblich, dass B. ihn durch sein schuldhaftes verkehrswidriges Verhalten in das Unfallgeschehen hineingezogen hat. Dazu hatte er kein „Recht".

22 Die Ersatzpflicht der Beklagten entfiel weiter nicht deswegen, weil es an einer personalen Sonderbeziehung zwischen dem Kläger und B. als Unfallopfer gefehlt hat. Es geht im Streitfalle nicht darum, Auswirkungen eines Unfallgeschehens auf Dritte als „Reflex eines haftungsbegründenden Ereignisses" haftungsrechtlich auszugrenzen, um eine uferlose Ausweitung der Schutzrichtung von Gefährdungs- und Verhaltensnormen auf die Umwelt des in erster Linie Geschützten zu vermeiden. Der Kläger ist nicht als unbeteiligter Dritter zufälliger Zeuge eines Verkehrsunfalls geworden. Er war vielmehr selbst unmittelbar dem Unfallgeschehen ausgesetzt und hat daran mitgewirkt. Es kann deshalb offen bleiben, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen erwogen werden könnte, auch völlig Fremden, mit den eigentlichen Unfallbeteiligten und verletzten Personen in keiner näheren in Beziehung stehenden Personen bei besonders schweren Unfällen, die sie selbst miterleben müssen, einen ersatzfähigen „Schockschaden" zuzusprechen. Wer deshalb psychische Schäden erleidet, weil er vom Schädiger in die Rolle eines Unfallbeteiligten gezwungen wird, steht jedenfalls unter dem Schutzbereich der Haftungsvorschrift des § 823 Abs. 1 BGB, weil seine körperliche Integrität in gleicher Weise wie bei einer nur „äußeren" Einwirkung beeinträchtigt wird. Er ist nicht nur mittelbar geschädigter Dritter; vielmehr ist in sein absolutes Recht eingegriffen worden.

23 Dem Berufungsgericht war darin zu folgen, dass nach dem von ihm festgestellten Sachverhalt der Anspruch des Klägers nicht deswegen ausgeschlossen war, weil seine Neurose sich als eine unangemessene Erlebnisverarbeitung darstellt, die keinen inneren Bezug mehr zu dem Schadensereignis hatte.

24 Der erkennende Senat hat wiederholt Ersatzansprüche versagt, wenn der Geschädigte nach dem ihn treffenden Unfallgeschehen eine so genannte Renten- oder Begehrensneurose entwickelt und diese Fehlverarbeitung bei ihm zu Gesundheitsstörungen geführt hat, sofern jedenfalls das Schadensereignis nur eine seinem Wesen nach auswechselbare Ursache (Kristallisationspunkt) für die Entstehung der Neurose ist (z.B. Senatsurt. v. 8.5.1979 – VI ZR 58/78, NJW 1979, 1935, 1936 = VersR

1979, 718, 719 m.w.N.). Das Vorliegen einer solchen Begehrensneurose beim Kläger hatte das Berufungsgericht indessen aus tatsächlichen Gründen verneint: Der Kläger hatte danach das Unfallgeschehen nicht deswegen neurotisch fehlverarbeitet, weil er es unbewusst zum Anlass genommen hat, sich der Verantwortung für die eigene Lebensführung insofern zu entziehen, als er sich den Belastungen des Erwerbslebens nicht mehr zu stellen brauchte.

25 Die Feststellungen im Berufungsurteil erlaubten andererseits aber auch nicht die Annahme, der Kläger sei das Opfer einer unfallbedingten „zweckfreien Aktualneurose“ geworden, d.h. dass seine durch die seelische Erschütterung bedingten körperlichen Schäden, seine neurotische Fehlhaltung, primär und unmittelbar durch das Unfallgeschehen selbst zugefügt sind; in solchen Fällen wird ein Haftungszusammenhang ganz überwiegend bejaht. Vielmehr hatte der Kläger, wie das Berufungsgericht sachverständig beraten angenommen hatte, eine so genannte Konversionsneurose entwickelt. Ähnlich wie bei der so genannten Renten- oder Begehrensneurose handelt es sich dabei um eine Fehlverarbeitung des Unfallgeschehens, das unbewusst zum Anlass genommen wird, latente innere Konflikte zu kompensieren, wenn auch in anderer Weise als gerade im Hinblick auf den Wunsch, nicht mehr arbeiten zu müssen. Auch darin könnte eine „unangemessene Fehlverarbeitung“ zu sehen sein, jedenfalls wenn der auslösende Anlass letztlich beliebig und eher geringfügig erscheint. Es könnte dann rechtlich nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, mit welcher unbewussten Zielrichtung der Geschädigte das Unfallgeschehen zum Anlass nimmt, in körperliche Beschwerden zu flüchten, um damit seine latenten inneren Konflikte zu kompensieren, wenn sich letztlich nicht der Unwert des schädigenden Verhaltens, sondern das allgemeine Lebensrisiko des Verletzten in der Neurose aktualisiert, weil die Auslösung des Versagenszustandes nur zufälliger und auswechselbarer Anlass war. Dann fällt der Schaden nach dem Haftungszweck des § 823 Abs. 1 BGB nicht mehr in den Verantwortungsbereich des Schädigers und ist ihm nicht mehr zuzurechnen, wobei im Streitfall offen bleiben konnte, ob ein Ersatzanspruch jedenfalls für den gedachten Zeitraum zwischen dem auslösenden Schadensereignis und dem voraussichtlichen anderweitigen, die Neurose auslösenden Lebensereignis zugebilligt werden könnte.

26 Der Haftungszusammenhang kann aber jedenfalls dann nicht verneint werden, wenn sich nicht feststellen lässt, dass sich, ausgelöst durch das eigentliche Unfallgeschehen, letztlich nur das eigentliche Lebensrisiko des Geschädigten verwirklicht hat, der sich in die Neurose flüchtet, was die Beklagten zu beweisen hätten. Im Streitfall führte das Berufungsgericht dazu aus, die Beklagten hätten dazu nicht substantiiert vorgetragen, geschweige denn Beweis dafür angetreten, dass die Neurose auch ohne das Unfallereignis aus einem anderen Anlass aufgetreten wäre. Diese Feststellung widersprach nicht den Ausführungen im Gutachten des medizinischen Sachverständigen. Dieser hatte, soweit er sich im Rahmen der ihm obliegenden naturwissenschaftlich-medizinischen Beurteilung gehalten hat, darauf hingewiesen, im Einzelfall wirkten – wie auch beim Kläger – konstitutionelle Vor-

gegebenheiten wie Anlage, Persönlichkeit, individuelle Lebensgeschichte, personale Konflikte und sozio-kulturelle Faktoren in unterschiedlicher Gewichtung bei der Entstehung einer Neurose zusammen; der psychisch-traumatischen Situation komme nur die sekundäre Bedeutung des Anstoßes zu. Zutreffend wertete das Berufungsgericht das rechtlich dahin, dass der Unfall beim Kläger eben auf eine vorhandene psychische Schadensanlage getroffen ist; das schließt aber den Schadensersatzanspruch nicht aus. Darüber hinaus fehlte in der Tat ein Anhaltspunkt dafür, dass der Kläger auch ohne das Erlebnis des schweren Unfalls, bei dem er sehenden Auges einen Menschen zu Tode gefahren hat, in ähnlicher Weise alsbald oder aus beliebig anderer Ursache seine vorhandene Schadensanlage aktualisiert hätte. Wahrscheinlich und vom Berufungsgericht für seine Beurteilung rechtsfehlerfrei zugrunde gelegt war vielmehr, dass gerade die Konfrontation mit der besonderen Unfallsituation, hier dem Umstand, dass er einen Menschen getötet hat, den Kläger aus der Bahn geworfen hat, während er sonst mit seiner vorhandenen Persönlichkeitsstruktur im Erwerbsleben weiter hätte bestehen können. Es gehört gerade nicht zum ersatzunwürdigen „allgemeinen Lebensrisiko“, das außerhalb des Schutzzweckes des § 823 BGB steht, wenn eine seelische Schädigung durch das Hineinziehen in einen Verkehrsunfall mit schwersten Personenschäden entsteht.

27 Rechtsfehlerfrei hatte das Berufungsgericht auch eine schadensmindernde Unfallbeteiligung des Klägers verneint.

Das Berufungsgericht hatte ein Mitverschulden des Klägers am Zustandekommen des Unfalls nicht feststellen können. Andererseits hatte der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht den ihm obliegenden Beweis dafür erbringen können, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG gewesen ist. Dennoch hat das Berufungsgericht eine etwa im Rahmen des § 254 BGB zu berücksichtigende Betriebsgefahr, die von dem Pkw des Klägers ausgegangen ist – immerhin durfte der Kläger darauf vertrauen, dass kein Fußgänger die Autobahn überqueren werde –, bei der Abwägung der gegenseitigen Verursachungsbeiträge gegenüber dem groben Verschulden des getöteten B. ganz zurücktreten lassen. Das ließ keinen Rechtsfehler erkennen. Eine solche Wertung ist rechtlich möglich; sie obliegt tatrichterlichem Ermessen. Insbesondere konnte dem von der Revision hervorgerufenen Umstand, dass der Kläger eine Fahrgeschwindigkeit von 120 km/h eingehalten hat, keine entscheidende Bedeutung zu seinen Lasten zukommen. Auf einer freien Überholspur der Autobahn ist es – jedenfalls bei normalen Sichtverhältnissen – ganz unbedenklich, so schnell zu fahren; mit der Überquerung der Fahrbahn der Autobahn durch einen Fußgänger braucht, wie gesagt, niemand zu rechnen.

28 Für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB durch den Kläger fehlte es an jedem tatsächlichen Anhaltspunkt. Für seine psychische Schadensanlage war er nicht verantwortlich. Sie konnte ihm auch nicht schadensmindernd über § 254 BGB entgegengehalten werden. Es ist das Risiko des Schädi-

gers, dass er jemanden verletzt, der konstitutionell besonders anfällig ist. Ebenso wenig haben die Beklagten ausreichenden tatsächlichen Vortrag in der Richtung gebracht, dass der Kläger wegen seiner Neurose schuldhaft eine ärztliche (in Betracht käme wohl eine psychiatrische) Behandlung nicht in Anspruch genommen hat, die zu einer Heilung hätte führen können.

Unbegründet sind endlich die Angriffe der Revision gegen die Höhe des dem Kläger zugebilligten Schmerzensgeldes. Die wenn auch knappe Begründung des Berufungsgerichts ließ erkennen, dass es die für die Zubilligung der angemessenen Entschädigung nach § 847 BGB wesentlichen tatsächlichen Umstände in seine Wertung einbezogen hatte. 29

III. Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs wegen (unmittelbarer) Schockschäden

BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501 30

BGB §§ 253 Abs. 2, 823 Abs. 1; StVG §§ 7 Abs. 1, 11

Bei der Beurteilung der Frage, ob psychische Beeinträchtigungen infolge des Unfalltodes naher Angehöriger eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB darstellen, kommt dem Umstand maßgebliche Bedeutung zu, ob die Beeinträchtigungen auf die direkte Beteiligung des „Schockgeschädigten" an dem Unfall oder das Miterleben des Unfalls zurückzuführen oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst worden sind.

1. Der Fall

Der Kläger zu 2 (nachfolgend: Kläger) nahm den beklagten Haftpflichtversicherer, soweit im Revisionsverfahren noch von Interesse, auf Ersatz immateriellen Schadens aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. 31

Am 29.4.2007 gegen 15.20 Uhr befuhr Herr W. mit dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug die V. Straße in A. Hierbei überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um mindestens 58 km/h. Er war darüber hinaus in erheblichem Maße alkoholisiert. Nach einer langgezogenen Linkskurve kam Herr W. von der Fahrbahn ab und geriet auf die Gegenfahrbahn, wo ihm der Kläger und – hinter diesem – dessen Ehefrau auf Motorrädern mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h entgegenkamen. Herr W. verfehlte den Kläger nur knapp und erfasste dessen Ehefrau, die bei der Kollision tödliche Verletzungen davontrug. Der Kläger begab sich infolge des Unfalls in ärztliche Behandlung bei seinem Hausarzt Dr. F. Dieser diagnostizierte eine akute Belastungsreaktion nach ICD F43.9 G. Im Februar 2008 zog der Kläger aus der vormaligen Familienwohnung aus. Seinen Beruf als Lkw-Fahrer gab er auf und wechselte in den Innendienst. Die Beklagte zahlte dem Kläger außergerichtlich ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 EUR. 32

33 Mit der Klage begehrte der Kläger u.a. ein weiteres Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 8.000 EUR. Er machte geltend, er habe bei dem Unfall einen schweren Schock erlitten, da er miterlebt habe, wie seine Frau bei einem brutalen Verkehrsunfall getötet und er selbst nur um Haaresbreite verfehlt worden sei. Das LG hat die Klage insoweit abgewiesen. Zwar habe der Kläger infolge des Unfalls eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB davongetragen. Eine gesteigerte, über das natürliche Maß an Trauerbewältigung hinausgehende Beeinträchtigung komme dadurch zum Ausdruck, dass der Kläger aufgrund der Erlebnisse in den Innendienst habe wechseln müssen. Der Schmerzensgeldanspruch des Klägers sei allerdings durch die Zahlung der Beklagten in Höhe von 4.000 EUR erfüllt. Das OLG hat die auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes gerichtete Anschlussberufung des Klägers zurückgewiesen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts stand dem Kläger schon dem Grunde nach gegen die Beklagte kein Schmerzensgeldanspruch wegen der unfallbedingten Tötung seiner Ehefrau zu. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgte der Kläger seinen Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes weiter.

2. Die rechtliche Beurteilung

34 Die Erwägungen des Berufungsgerichts hielten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes konnte auf der Grundlage des für die revisionsrechtliche Prüfung maßgeblichen Sachverhalts nicht verneint werden. Die Revision wandte sich mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Kläger habe eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 1, § 11 S. 1 StVG infolge des Unfalls nicht davongetragen.

35 Das Berufungsgericht war allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass durch ein Unfallgeschehen ausgelöste, traumatisch bedingte psychische Störungen von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB darstellen können. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, dass die Schadensersatzpflicht für psychische Auswirkungen einer Verletzungshandlung nicht voraussetzt, dass sie eine organische Ursache haben; es genügt vielmehr grundsätzlich die hinreichende Gewissheit, dass die psychisch bedingte Gesundheitsschädigung ohne die Verletzungshandlung nicht aufgetreten wäre.

36 Im Ausgangspunkt zu Recht hatte das Berufungsgericht auch angenommen, dass dieser Grundsatz nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats im Bereich der sogenannten Schockschäden eine gewisse Einschränkung erfährt. Danach begründen seelische Erschütterungen wie Trauer und seelischer Schmerz, denen Hinterbliebene beim (Unfall)Tod eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, auch dann nicht ohne Weiteres eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, wenn sie von Störungen der physiologischen Abläufe begleitet werden und für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sind. Der Senat hat dies da-

mit begründet, dass die Anerkennung solcher Beeinträchtigungen als Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB der Absicht des Gesetzgebers widerspräche, die Deliktshaftung gerade in § 823 Abs. 1 BGB sowohl nach den Schutzgütern als auch den durch sie gesetzten Verhaltenspflichten auf klar umrissene Tatbestände zu beschränken und Beeinträchtigungen, die auf die Rechtsgutverletzung eines anderen bei Dritten zurückzuführen sind, soweit diese nicht selbst in ihren eigenen Schutzgütern betroffen sind, mit Ausnahme der §§ 844, 845 BGB ersatzlos zu lassen. Psychische Beeinträchtigungen infolge des Todes naher Angehöriger, mögen sie auch für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sein, können vielmehr nur dann als Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung vom tödlichen Unfall eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind.

Die Revision rügte aber mit Erfolg, dass das Berufungsgericht die Anforderungen an die Annahme einer Gesundheitsverletzung i.d.S. überspannt und nicht berücksichtigt hatte, dass der Kläger den Unfalltod seiner Ehefrau unmittelbar miterlebt hat und durch das grob verkehrswidrige Verhalten des W. selbst gefährdet war. **37**

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte Dr. F. beim Kläger eine akute Belastungsreaktion nach ICD F43.9 G festgestellt. Bei der ICD handelt es sich um die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems). Sie wird von der Weltgesundheitsorganisation herausgegeben (vgl. *http://apps.who.int/classifications/icd/en/*, abgerufen am 13.1.2015). Im Kapitel V (F00-F99) der ICD werden psychische und Verhaltensstörungen beschrieben. Die Untergruppe F40-F48 befasst sich dabei mit neurotischen, Belastungs- und somatoformen Störungen. Gegenstand des Unterabschnitts F43 sind Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen, die als direkte Folge einer akuten schweren Belastung oder eines kontinuierlichen Traumas entstehen, erfolgreiche Bewältigungsstrategien behindern und aus diesem Grunde zu Problemen der sozialen Funktionsfähigkeit führen (vgl. *https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/index.htm*, abgerufen am 13.1.2015). Wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, sah sich der Kläger infolge der Eindrücke aus dem Unfallgeschehen veranlasst, aus der in seinem Eigentum stehenden ehelichen Wohnung auszuziehen und seinen Beruf als Lkw-Fahrer aufzugeben. Nach dem mangels gegenteiliger Feststellungen revisionsrechtlich zugrunde zu legenden Sachvortrag des Klägers hatte ihm sein Arzt zu dem Wohnungswechsel geraten, um die Bedingungen der psychischen Verarbeitung des Unfallereignisses zu verbessern. Der Kläger musste seinen Beruf aufgeben, weil er unter fortdauernden Angstzuständen, Schweißausbrüchen und Zittern im Straßenverkehr leidet und deshalb nicht mehr in der Lage ist, ein Fahrzeug zu führen. Auch auf das Motorradfahren muss der Kläger verzichten. Diese Beeinträchtigungen gehen aber deutlich über die gesundheitlichen Aus- **38**